



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn Z.,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dieter Liezaske, L 15, 7-9, 68161
Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Verbot der Abschiebung
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße am
25. Februar 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Meyer als
Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien
Verfahrens.

Gründe

Der Antrag ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG –) mangels Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig.

Der vom Antragsteller begehrten einstweiligen Anordnung, nämlich die Antragsgegnerin zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von weiteren sechs Monaten auszusetzen, bedarf es aus folgenden Gründen nicht:

Wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Schriftsatz vom 23. Februar 2010 dem Gericht mitgeteilt hat, ist eine Abschiebungsanordnung gegenüber dem Antragsteller bislang nicht ergangen und das zuständige Referat des Bundesamtes (Außenstelle Dortmund) denke derzeit nicht daran, eine solche zu erlassen, solange die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dort anhängigen Verfahren noch ausstehe. Die Durchführung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland stehe derzeit somit nicht bevor.

Das Gericht weist in diesem Zusammenhang auch auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2009 – 2 BvQ 56/09 –, vom 23. September 2009 – 2 BvQ 68/09 – vom 9. Oktober 2009 – 2 BvQ 77/09 – und 22. Dezember 2009 – 2 BvR 2879/09 – hin, worin das Bundesverfassungsgericht die Vollziehung von Abschiebungen nach Griechenland vorläufig untersagt hat, weshalb vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen bei einem Ergehen von Abschiebungsanordnungen nach Griechenland ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestünden.

Mangels einer mithin derzeit nicht zu befürchtenden Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland fehlt es dem Antragsteller für den gestellten Eilrechtsschutzantrag im Übrigen zugleich auch an einem Anordnungsgrund.

Der Antrag war mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Meyer